



Anlage 1

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE MARIA - HILFE DER CHRISTEN

Ahrensburg mit Großhansdorf Adolfstraße 1 Telefon: 04102-52907
Maria-Hilfe der Christen Heilig-Geist 22926 Ahrensburg Telefax: 04102-32542

Bargteheide Voßkuhlenweg 38 Telefon: 04532-3362
St. Michael 22941 Bargteheide Telefax: 04532-501978

Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
z.Hd. Frau Heitmann
Manfred Samusch Str. 1

22926 Ahrensburg

Ahrensburg, den 19.08.2008

Antrag auf Einrichtung einer Krippe, sowie einen Früh – und Spätdienst im Kindergarten St. Marien zum 01.08.2009

Sehr geehrte Frau Heitmann,

hiermit stellen wir den Antrag zum 01.08.2009 eine Krippengruppe zu eröffnen, sowie einen Frühdienst und Spätdienst einzurichten. Aufgrund einer Umfrage im Kindergarten haben wir 2 Varianten erstellt.

Variante 1: Öffnungszeiten 7.30 Uhr – 14.30 Uhr (16 Eltern incl.7.00Uhr)

Variante 2: Öffnungszeiten 7.00 Uhr – 14.30 Uhr (9 Eltern)

In der Anlage erhalten Sie die Planungen für die beiden Varianten.

Die Umbaukosten für den Krippenraum belaufen sich auf ca. € 5.000,00. Bei einer Zusage werden wir beim Kreis/Land Mittel dafür beantragen. Für die Ausstattung der Krippengruppe werden Anschaffungen in Höhe von ca. € 4.500,00 getätigt, diese sind in den Abschreibungen für die Krippengruppe enthalten.

Mit freundlichen Grüßen


S. Grahl

Rendantin

online:

st-marien-ahrensburg@t-online.de
www.stmarien-ahrensburg.de

Bankverbindung:

Sparkasse Stormarn
BLZ 230 516 10
Kto.-Nr. 90 178 809

online:

kathkirche.bargteheide@gmx.de
www.stmichael-bargteheide.de

Bankverbindung:

Darlehenskasse Münster
BLZ 400 602 65
Kto.-Nr. 1425 240 100

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg
 5 Tagesgruppen Variante 1 Öffnungszeiten von 7.30 - 14.30 inkl. Früh- und Spätdienst

Betriebskosten 2009	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	138.257,00 €
2. Wirtschaftspersonal	12.742,00 €
3. Gebäude - und Grundstückskosten	24.000,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	14.920,00 €
5. Verwaltungsaufwand	18.000,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	3.930,00 €
Summe	209.849,00 €

Betriebsseinnahmen 2009

Betriebsseinnahmen 2009	Euro
1. Elternbeiträge	77.500,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	24.194,00 €
4. Kreisförderung	5.530,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	66.709,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigennittel	0,00 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Summe	209.849,00 €

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg
 Krüpe Variante 1 Öffnungszeiten von 7.30 - 14.30

Betriebskosten 2009	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	73.645,00 €
2. Wirtschaftspersonal	3.186,00 €
3. Gebäude - und Grundstückskosten	8.000,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	3.730,00 €
5. Verwaltungsaufwand	3.302,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	1.170,00 €
Summe	93.334,00 €

Betriebsseinnahmen 2009

Betriebsseinnahmen 2009	Euro
1. Elternbeiträge	37.180,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	12.940,00 €
4. Kreisförderung	2.955,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	26.165,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigennittel	0,00 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Summe	93.334,00 €

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg
 Früh- und Spätdienstkosten Variante 1 Öffnungszeiten 7.30 - 14.30 Uhr
 Diese Kosten sind in der 5 Tagesgruppenaufstellung enthalten

Betriebskosten 2009	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	6.155,00 €
2. Wirtschaftspersonal	0,00 €
3. Gebäude - und Grundstückskosten	0,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	0,00 €
5. Verwaltungsaufwand	0,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	0,00 €
Summe	6.155,00 €

Betriebsseinnahmen 2009

Betriebsseinnahmen 2009	Euro
1. Elternbeiträge	0,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	1.077,00 €
4. Kreisförderung	246,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	3.141,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigennittel	0,00 €
sonstige Einnahmen	1.681,00 €
Summe	6.155,00 €

Stellenübersicht pädagogisches Personal
5 Tagesgruppen Variante 1 Öffnungszeiten 7.30 - 14.30 Uhr

Einrichtung: Katholischer Kindergarten St. Marien, Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg

Funktion	Beschäftigungszeitraum 2009	Qualifikation Ausbildung	wöchentl. Beschäftigungszeit	Eingruppierung	Dienstalterstufe	Einsatz in Gruppe	Personalkosten 2009	Kosten Fortbildung und Fachber.
1. Leitung inkl. Vertret.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	36 Stunden	IV B	26	Leitung / Verfr.div.	53.068,00 €	
2. Gruppenleiterin	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	34,75 Stunden		3	5 Tage Igel +Essen	23.554,00 €	
3. Zweitkraft	01.01.-31.12.2009	Kinderpflegerin	21 Stunden	VII	10,9	Zweitkr. Igel/Elef.	23.540,00 €	
4. Gruppenleiterin	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	24,75 Stunden	VII 2	6	5 Tage Elefan.	16.905,00 €	
5. Zweitkraft	01.01.-31.12.2009	Kinderpflegerin	26 Stunden	VIII	10	Zweitkr. Krippe	25.758,00 €	
6. 1. Kraft Krippe Neueinst.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	33,5 Stunden			Krippe	41.234,00 €	
7. 1. Kraft Krippe Neueinst.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	5 Stunden			Früh/Spätdienst	6.155,00 €	
8. Vertretung / Zweitkraft	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	5 Stunden			Krippe	6.153,00 €	
9. Vertretung / Zweitkraft	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	11 Stunden			Zweitkr.Essen+Verfr.	13.535,00 €	
10.								
			197 Gesamtstunden			Summe	209.902,00 €	2.300,00 €

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg

5 Tagesgruppen Variante 2 Öffnungszeiten von 7.00 - 14.30

Betriebskosten 2009

	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	144.352,00 €
2. Wirtschaftspersonal	12.742,00 €
3. Gebäude- und Grundstückskosten	24.000,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	14.920,00 €
5. Verwaltungsaufwand	16.000,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	3.930,00 €
Summe	215.944,00 €

Betriebseinnahmen 2009

	Euro
1. Elternbeiträge	77.500,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	25.262,00 €
4. Kreisförderung	5.774,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	69.815,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigenmittel sonstige Einnahmen	37.593,00 € 0,00 €
Summe	215.944,00 €

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg

Krippe Variante 2 Öffnungszeiten von 7.00 -14.30

Betriebskosten 2009

	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	73.946,00 €
2. Wirtschaftspersonal	3.186,00 €
3. Gebäude- und Grundstückskosten	8.000,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	3.730,00 €
5. Verwaltungsaufwand	3.302,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	1.170,00 €
Summe	93.334,00 €

Betriebseinnahmen 2009

	Euro
1. Elternbeiträge	37.180,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	12.940,00 €
4. Kreisförderung	2.958,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	26.166,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigenmittel sonstige Einnahmen	0,00 € 14.090,00 € 0,00 €
Summe	93.334,00 €

Planung Kita St. Marien 2009 für die Stadt Ahrensburg

Früh- und Spätkitengruppen Variante 2 Öffnungszeiten 7.00 - 14.30 Uhr

Diese Kosten sind in der 5 Tagesgruppeneinstellung enthalten

Betriebskosten 2009

	Euro
1. Pädagogisches Personal Personalkosten, -nebenkosten, Fachberatung und Fortbildung	9.231,00 €
2. Wirtschaftspersonal	0,00 €
3. Gebäude- und Grundstückskosten	0,00 €
4. Bewirtschaftungskosten	0,00 €
5. Verwaltungsaufwand	0,00 €
6. Pädagogischer Sachbedarf	0,00 €
Summe	9.231,00 €

Betriebseinnahmen 2009

	Euro
1. Elternbeiträge	0,00 €
2. Sozialstaffelausgleich	0,00 €
3. Landesförderung	1.616,00 €
4. Kreisförderung	370,00 €
5. Zuschuss Stadt Ahrensburg	4.709,00 €
6. Abschlag	0,00 €
7. Erstatt./Nachzahlg. Eigenmittel sonstige Einnahmen	0,00 € 2.536,00 € 0,00 €
Summe	9.231,00 €

Stellenübersicht pädagogisches Personal
5 Tagesgruppen Variante 2 Öffnungszeiten 7.00 - 14.30 Uhr

Einrichtung: Katholischer Kindergarten St. Marien, Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg

Funktion	Beschäftigungszeitraum 2009	Qualifikation	wöchentl. Beschäftigungszeit	Eingruppierung	Dienstalterstufe	Einsatz in Gruppe	Personalkosten 2009	Kosten Fortbildung und Fachber.
1. Leitung inkl. Vertret.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	36 Stunden	IV B	26	Leitung / Vertr. div.	53.068,00 €	
2. Gruppenleiterin	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	34,75 Stunden		3	5 Tage Igel +Essen	23.554,00 €	
3. Zweikraft	01.01.-31.12.2009	Kinderpflegerin	21 Stunden	VII	10,9	Zweitkr. Igel/Elef.	23.540,00 €	
4. Gruppenleiterin	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	24,75 Stunden	VII 2	6	5 Tage Elefan.	16.905,00 €	
5. Zweikraft	01.01.-31.12.2009	Kinderpflegerin	26 Stunden	VIII	10	Zweitkr. Krippe	25.758,00 €	
6. 1. Kraft Krippe Neueinst.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	33,5 Stunden			Krippe	41.234,00 €	
7. 1. Kraft Krippe Neueinst.	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	5 Stunden			Frühdienst	6.155,00 €	
8. Zweikraft	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	5 Stunden			Krippe	6.153,00 €	
9. Zweikraft / Vertretung	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	13,5 Stunden			Zweitkr.Essen+Vertr.	16.612,00 €	
10. Erzieherin	01.01.-31.12.2009	Erzieherin	2,5 Stunden			Spätdienst	3.076,00 €	
			202 Gesamtstunden			Summe	216.055,00 €	2.300,00 €

**Vereinbarung
über die Bezuschussung der Kindertagesstätte der
katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Ahrensburg**

z w i s c h e n

**der kath. Kirchengemeinde St. Marien,
Adolfstr. 1, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch den Kirchenvorstand -

im Nachfolgenden Kirche genannt

und

**der Stadt Ahrensburg,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

im Nachfolgenden Stadt genannt

Die Kirche betreibt in der Adolfstr. 1 in Ahrensburg eine Kindertagesstätte mit folgendem Angebot:

1 Halbtageselementargruppe von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
1 Dreivierteltagselementargruppe von 08.00 bis 14.00 Uhr,
1 Dreivierteltagskrippengruppe von 08.00 bis 14.00 Uhr und
einen Frühdienst ab 07.00 Uhr sowie einen Spätdienst bis 14.30 Uhr.

Die Kirche verpflichtet sich, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten. Einige Träger der Kindertagesstätten in Ahrensburg haben sich zu einer Zusammenarbeit bereit gefunden und eine Gemeinsame Vereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg geschlossen. Gem. Ziffer 5 der Gemeinsamen Vereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg wird nachstehende Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertagesstätte der Kirche getroffen:

1. Folgelasten, Zuschussbedarf

- 1.1 die Kirche verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten. Die Stadt trägt das Betriebsdefizit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 1.2 Zu den laufenden Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden „Erläuterungen zur Abwicklung des Landes – und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 KiTaG“ vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
- 1.3 Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben nach Ziffer 1.2 abzüglich aller der Kirche für den Betrieb der Kindertagesstätten anderweitig zufließenden Einnahmen (Elternbeiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen). Die Personalkosten werden in Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten tariflichen Vergütungen (TVöD).

- 1.4 Zweckgebunden Spenden für die Kindertagesstätte sind keine kostenmindernden Einnahmen.
- 1.5 Von den nach vorstehenden Absätzen ermittelten ungedeckten laufenden Betriebskosten übernimmt die Kirche einen Anteil in Höhe von 35%.
- 1.6 Die auf dieser Grundlage zu zahlenden städtischen Zuschüsse erfolgen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen. Die Kirche legt spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt eine Jahresrechnung vor. Nach Prüfung wird der Differenzbetrag verrechnet bzw. nachgezahlt.
- 1.7 Die für die Gemeinsame Verwaltungsstelle zu tragenden Verwaltungskosten gem. 4.1. der gemeinsamen Vereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg werden nach den tatsächlich für die Gemeinsame Verwaltungsstelle gezahlten Personalkosten für jeden durch die Gemeinsame Verwaltungsstelle verwalteten Kindertagesstättenplatz ermittelt und entsprechend der für die Kirche verwalteten Platzanzahl in Rechnung gestellt. Der Betrag wird der Kirche zur Erstellung der jährlichen Betriebskostenabrechnung mitgeteilt und ist mit dem Stadtzuschuss zu verrechnen.
- 1.8 Alle weitergehenden Vereinbarungen gehen aus der „Gemeinsamen Vereinbarung über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg“ hervor.

2. Inkrafttreten, Kündigung

- 2.1 Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft. Die Vereinbarung über die Bezuschussung des Kindergartens der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Ahrensburg vom 28.05.1996 tritt mit Ablauf des 31.07.2009 außer Kraft.
- 2.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Ahrensburg, den

STADT AHRENSBURG
- Die Bürgermeisterin -

Kath. Kirchengemeinde St. Marien
- Der Kirchenvorstand -

(Pepper)

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage eines mit ihnen jeweils abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Anlage 1). Diese Mittel sind für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO- zu verwenden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderliche

2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen der Kindertageseinrichtungen:

- a) Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
- b) Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen und der Erwerb von Gebäuden,
- c) Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) und

2.1.2 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegestellen.

2.2 Daneben werden Investitionen zur Schaffung von Räumlichkeiten gefördert, die erforderlich sind, um die Vermittlung, Beratung und Gewinnung von Tagespflegepersonen im Rahmen der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 9 KiTaG sowie natürliche Personen, die Kinder in Schleswig-Holstein fördern.

Die Gemeinden und die Träger von Kindertageseinrichtungen dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreis bzw. Pacht- und Mietzins der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Bewilligung setzt die Aufnahme der zu schaffenden Betreuungsplätze in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG und die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung voraus.
- 4.2 Die Betreuungsplätze nach Ziffer 2.1 müssen auf die jeweils kostengünstigste Weise geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.
- 4.3 Maßnahmen nach Ziffer 2.2 können unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie nur mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Frauen gefördert werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

1. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe a) 2.000 € je Platz,
2. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe b) 13.000 € je Platz,
3. für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe c) 15.500 € je Platz,
4. für Ausstattungen nach Ziffer 2.1.2 500 € je Tagespflegestelle und
5. für Investitionen nach Ziffer 2.2 20.000 € je Kindertageseinrichtung.

Die Zuwendungshöhe darf bei Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 zwei Drittel (66,66 %) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Nr. 4 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der in Ziffer 1 genannte Zuwendungszweck verfolgt (z.B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderungsfähig.
- 5.3 Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2.1.1 b) und c) sowie Ziffer 2.2 beträgt 25 Jahre und 5 Jahre für Investitionen und Ausstattungen nach Ziffer 2.1.1 a) und 2.1.2. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Insbesondere für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) von privatgewerblichen und nicht öffentlichen Trägern ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) sowie Ziffer 2.2, die ab der Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

6.2 Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2.1.2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.

6.3 Die Bestimmungen der VOL/VOB und des Gesetzes zur Erleichterung Öffentlich-Privater Partnerschaften v. 19.6.2007 sind einzuhalten.

6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.

6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.

6.6 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Träger reicht einen Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Träger der Maßnahme ist. Diese leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme an den Kreis, der vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herzustellen hat.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen und Plätzen in altersgemischten Gruppen,
- die Bestätigung der Standortgemeinde, dass das Vorhaben auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann.

- Sofern eine kreisfreie Stadt Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft beantragt, ist eine differenzierte Darstellung der Mittel für Maßnahmen in städtischer und freier Trägerschaft erforderlich.

7.1.2 Für Investitionsvorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen wurden, sind die Anträge vor Ablauf des Jahres 2008 einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte sind Bewilligungsbehörden. Sie entscheiden über die zu fördernden Investitionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen, auf der Grundlage dieser Richtlinie und innerhalb der ihnen jeweils vom Land zugeteilten Verfügungsrahmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7.2.2 Investitionsmittel für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft der kreisfreien Städte bewilligt das Land. Dazu reichen die kreisfreien Städte die Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2.1.1 a) bis c) und nach Ziffer 2.2 beim Ministerium für Bildung und Frauen ein. Die Anträge müssen die in Ziffer 7.1.1 genannten Angaben enthalten.

7.3 Auszahlung

7.3.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VVK und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Unterzeichnung durch die in Ziffer 1 genannten Vertragsparteien in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.